

# Handbuch zum Doktoratsstudium

an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Salzburg

März 2024

<b>Studienrechtliche Zulassung</b> .....	<b>4</b>
<i>Das Doktoratsstudium</i> .....	4
<i>Zulassung</i> .....	5
<i>Studienbeiträge und ÖH-Beitrag</i> .....	5
<b>Konzeption und Genehmigung des Dissertationsprojektes („Dispositionsphase“)</b> .....	<b>6</b>
<i>Erstellung einer Disposition</i> .....	6
<i>Präsentation des Dissertationsvorhabens</i> .....	7
<i>Anmeldung der Dissertation</i> .....	7
<i>Genehmigung durch Dekan:in</i> .....	8
<i>Änderung des Dissertationsprojektes</i> .....	8
<i>Betreuer:innen und Betreuung</i> .....	9
Aufgaben der Haupt- bzw. Nebenbetreuer:innen .....	9
Betreuungsvereinbarung .....	10
Auflösung einer Betreuungsvereinbarung .....	11
<b>Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen</b> .....	<b>11</b>
<i>Besuch von Lehrveranstaltungen</i> .....	11
<i>Dissertant:innenseminare</i> .....	11
<i>Doctorate School PLUS</i> .....	12
<i>Lehrveranstaltungen</i> .....	12
<i>Anrechnung von Lehrveranstaltungen</i> .....	13
<i>Externe Lehrveranstaltungen</i> .....	13
<i>Sonderleistungen</i> .....	14
<i>Erläuterungen zu den Sonderleistungen</i> .....	15
Aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen .....	15
Publikationen .....	15
Aufenthalt an einer in- oder ausländischen Universität .....	16
Abhaltung von Lehrveranstaltungen oder Mitarbeit an Lehrveranstaltungen .....	16
Absolvierung fachübergreifender universitärer Lehrveranstaltungen .....	16
<b>Dissertation</b> .....	<b>16</b>
<i>Formale Gestaltung der Dissertation</i> .....	17
Muster für das Titelblatt:.....	18
<i>Monografie</i> .....	18
<i>Kumulierte Dissertation</i> .....	20
Prüfungspass und Nachweis der Sonderleistungen .....	20
Einreichung der Dissertation.....	21
Veröffentlichung .....	21
Gutachten.....	22
<i>Dissertationsverteidigung</i> .....	23
<i>Abschluss des Studiums</i> .....	24
<b>Zuständigkeiten und Kontakte</b> .....	<b>25</b>
<i>Liste der Fachbereiche</i> .....	25
<i>Mögliche Finanzierung eines Doktoratsstudiums</i> .....	26
Anstellung an der Universität .....	26
Eigenfinanzierung.....	26
Förderungen .....	27



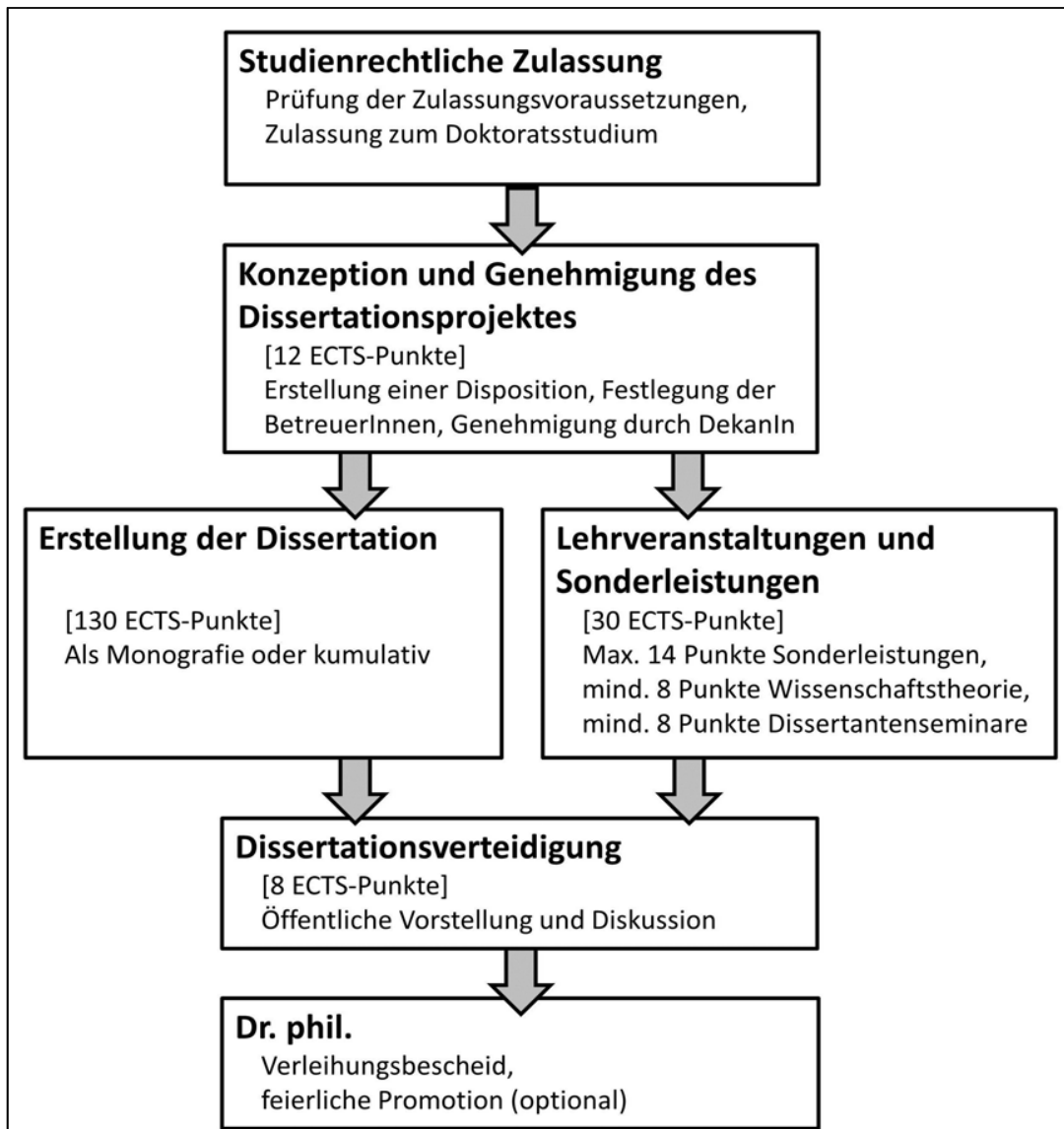
Wichtiger Hinweis vorab: Informationen zum Doktoratsstudium Gesellschaftswissenschaften finden Sie auch auf der Webseite des zuständigen Prüfungsreferats: <https://www.plus.ac.at/gesellschaftswissenschaftliche-fakultaet/studium-mehr/doktoratsstudium-2-2/>

## Studienrechtliche Zulassung

### Das Doktoratsstudium

Das Doktoratsstudium entspricht einem Arbeitsaufwand im Umfang von 180 ECTS- Anrechnungspunkten, was bei einem Vollzeitstudium einer Studiendauer von sechs Semestern entspricht. Auch wenn das Doktoratsstudium formal nicht in Abschnitte gegliedert ist, lassen sich dennoch mehrere Phasen bzw. Elemente unterscheiden, an denen sich auch der Aufbau dieses Handbuchs orientiert:

- Zunächst erfolgt die studienrechtliche Zulassung zum Doktoratsstudium. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines auf das Fach der Dissertation bezogenen Magister-, Diplom-, Master- oder Lehramtsstudiums. Bitte beachten Sie, dass die Zulassung zum Studium noch nicht gleichbedeutend ist mit der Genehmigung eines Dissertationsvorhabens!
- In einem zweiten Schritt muss die Themenstellung der Dissertation von dem Dekan bzw. der Dekanin genehmigt werden. Dazu ist die Einreichung einer Disposition erforderlich, in der das Arbeitsvorhaben dargestellt wird. Die erste Phase in einem Dissertationsstudium ist daher der Arbeit an dieser Disposition gewidmet. Eine genehmigte Disposition bestätigt auch gleichzeitig die Betreuer:innen der Dissertation. Es wird jedoch dringend empfohlen, eine Betreuung bis zu diesem Zeitpunkt organisiert zu haben (siehe Kapitel über Betreuung).
- Nach Genehmigung der Disposition beginnt die Forschungsarbeit und die Ausarbeitung der Dissertation. Dies nimmt sicher den größten Anteil am Doktoratsstudium ein.
- Parallel dazu sind zudem die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen zu absolvieren bzw. zu erbringen. Zu den Sonderleistungen gehören etwa die Teilnahme an Kongressen oder die Publikation in wissenschaftlichen Fachzeitschriften.
- Sind die Forschungen abgeschlossen und liegt die Dissertation vor, beginnt die Abschlussphase: Die Arbeit wird begutachtet und in einer öffentlichen Dissertationsverteidigung muss der Doktorand bzw. die Doktorandin die Ergebnisse präsentieren und in einer Diskussion Rede und Antwort stehen.



## Zulassung

Antrag auf Studienzulassung

Hier finden Sie die jeweils aktuellen Richtlinien und Unterlagen, um die Studienzulassung zu beantragen:

<https://www.plus.ac.at/studium/studieninteressierte/zulassungsbedingungen/>

<https://www.plus.ac.at/studium/studieninteressierte/admission-registration/?lang=en>

## Studienbeiträge und ÖH-Beitrag

Doktoratsstudierende müssen zu Beginn jedes Semesters den ÖH-Beitrag (österreichische Hochschüler:innenschaft) und ggf. einen Studienbeitrag zahlen. Genau Informationen erhalten Sie auf folgendem Link der Universität:

<https://www.plus.ac.at/studium/studierende/informationen-fuer-erstsemestriige/studienbeitrag-2/>

<https://www.plus.ac.at/studium/studierende/important-information-for-new-students/tuition-fee/?lang=en>

## **Konzeption und Genehmigung des Dissertationsprojektes („Dispositionphase“)**

### **Erstellung einer Disposition**

Nach der studienrechtlichen Zulassung dienen die ersten Monate dazu, das Forschungsthema zu spezifizieren. Jedes Dissertationsprojekt an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät muss vom Dekan bzw. von der Dekanin genehmigt werden. Bei der Einreichung im Dekanat sollte die Disposition mit Haupt- und Nebenbetreuer:innen abgesprochen sein und deren Befürwortung vorliegen.

Eine Disposition umfasst die Konzeption der geplanten Doktorarbeit und bietet einen Einblick in das Dissertationsvorhaben. Somit ist die Disposition keine „Mini-Dissertation“, sondern ein Fahrplan bzw. eine Grundlage für die Dissertation. Sie gibt nicht nur dem Dekan bzw. der Dekanin die Möglichkeit, das Dissertationsvorhaben näher zu prüfen, sondern bietet auch den Betreuungspersonen eine Basis, auf der Studierende bei der laufenden Arbeit fachlich angemessen beraten und begleitet werden können. Obwohl die Disposition nach der Genehmigung nicht mehr veränderbar ist, darf die Dissertation vom Forschungsplan der Disposition abweichen, solange dies keine wesentlichen Abweichungen oder Veränderungen betrifft. 'Größere' Abweichungen - kumulativ statt Monografie, neues Thema z.B. - müssen von der Promotionskommission neu genehmigt werden. Die Disposition soll also die Konzeption des Forschungsvorhabens skizzieren und steckt den Rahmen der Dissertation ab – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Sie soll in den ersten beiden Semestern des Dissertationsstudiums erstellt werden, ca. 10 bis 15 Seiten umfassen und spätestens nach dem zweiten Semester im zuständigen Prüfungsreferat nach Abstimmung mit der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Hauptbetreuer eingereicht werden. Dies ist wichtig für die Interessenwahrung der Studierenden. Sie erhalten durch die Stellungnahmen der vorgeschlagenen Betreuungspersonen ein verbindliches Feedback zu ihrem Projekt.

Eine Disposition sollte folgende Aspekte beinhalten:

- Erarbeitung des **Forschungsstands**, die in der geplanten Dissertation aufgegriffen werden sollen. Diese Überlegungen sollten in die Formulierung und Differenzierung von (einer) **konkreten Forschungsfrage(n)** münden, die die Grundlage jeder wissenschaftlichen Arbeit darstellt; auf diese Weise soll erkennbar werden, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt;

- Allgemeine Überlegungen zur **theoretischen Fundierung** wie auch zur **methodischen Herangehensweise**, um den Forschungsgegenstand zu untersuchen und die Forschungsfrage beantworten zu können;
- **Forschungs-** bzw. **Zeitplan** der Arbeit;
- **Grobgliederung** der geplanten Arbeit.
- Wird eine **kumulierte Dissertation** geplant, so ist dies in der Disposition explizit kenntlich zu machen. Zudem ist anzuführen, wie viele Beiträge geplant sind und welche Aspekte der Fragestellung damit jeweils abgedeckt werden sollen (siehe Kapitel „Kumulierte Dissertationen“).

Vor der Genehmigung der Disposition ist nur *ein* Dissertant:innenseminar anrechenbar und ebenso nur eines pro Semester. Im Rahmen z.B. eines Dissertant:innenseminars kann auch die in § 4 (5) geforderte Präsentation des Dissertationsvorhabens in Anwesenheit einer von der Promotionskommission benannten fachlich zuständigen Person stattfinden, sofern die Präsentation nicht im Kontext eines Fachbereichskolloquiums erfolgt.

### Präsentation des Dissertationsvorhabens

Vor der Finalisierung und Einreichung der Disposition muss das Dissertationsvorhaben zumindest einmal vor einem Fachkollegium **öffentlich präsentiert** werden. Die Präsentation ist keine Verteidigung, sondern eine Möglichkeit, Rückmeldungen im Rahmen der Diskussion und konstruktive Anregungen zu bekommen. Die Präsentation kann z. B. im Rahmen eines Fachbereichskolloquiums oder auch im Rahmen eines Dissertant:innenseminars erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Vortrag öffentlich ist (etwa nach Einladung an den gesamten Fachbereich und weitere fachnahe Kolleg:innen). Jedenfalls muss das fachlich zuständige **Mitglied der Promotionskommission** (oder in dessen Vertretung eine facheinschlägig habilitierte Person) teilnehmen und die Durchführung im Zuge der Anmeldung der Dissertation bestätigen (Formular auf der Homepage des Prüfungsreferates). Auch die Haupt- und Nebenbetreuer:innen sollten bei dieser Präsentation nach Möglichkeit anwesend sein. In Fällen, wo das fachlich zuständige Mitglied der Promotionskommission zugleich Haupt- oder Nebenbetreuer:in ist, übernimmt dessen Agenden das fachlich zuständige Ersatzmitglied.

**Wichtig: Vor Genehmigung der Disposition durch den Dekan bzw. die Dekanin besteht kein formelles Betreuungsverhältnis.**

### Anmeldung der Dissertation

Um die Dissertation offiziell anzumelden, geben die Studierenden die erforderlichen Angaben (Thema des Dissertationsprojektes, Haupt- und Nebenbetreuer:innen) im PAAV-[System](#) ein

und laden die Disposition sowie Stellungnahmen der Betreuungspersonen hoch. Haupt- und Nebenbetreuer:innen müssen eine Stellungnahme zur Disposition abgeben, die gemeinsam mit der Disposition einzureichen ist.

Das Prüfungsreferat holt die Stellungnahme des fachlich zuständigen Mitglieds (im Falle einer Betreuungsfunktion: des fachlich zuständigen Ersatzmitglieds) der Promotionskommission ein. Sind alle Stellungnahmen positiv, so genehmigt der Dekan bzw. die Dekanin das Dissertationsprojekt und setzt die Betreuer:innen formell ein.

Gibt es bezüglich der Disposition Bedenken oder Einwände, so kann diese den Studierenden zur Überarbeitung zurückgegeben werden und muss neu eingereicht werden. Sollte das Thema und die Disposition auch nach einer weiteren Überprüfung als nicht geeignet eingestuft werden, können sich Studierende an die Studienbehörde (Vizekanzler:in für Lehre und Studium) wenden und dort um eine erneute Prüfung und Entscheidung ansuchen.

### Genehmigung durch Dekan:in

Der Dissertationsantrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen vom Dekan bzw. von der Dekanin abgewiesen wird. Sobald eine positive Entscheidung gefallen ist, werden vom Prüfungsreferat Arbeitsthema und Betreuer:innen in PLUS-Online als bewilligt eingetragen.

Für die Erstellung der Disposition werden 12 ECTS-Punkte angerechnet.

### Änderung des Dissertationsprojektes

Die Disposition steckt den Rahmen des Dissertationsprojektes ab. Innerhalb dieses Rahmens sind gewisse Adaptionen und Änderungen möglich und oft auch notwendig. Ein Forschungsprojekt lässt sich nicht bis ins Detail vorherbestimmen und muss Platz dafür bieten, gewonnene Erkenntnisse im Forschungsverlauf zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang kann es auch sinnvoll erscheinen, den Titel der Dissertation gegenüber der Disposition zu modifizieren. Derartige Änderungen sind zulässig und brauchen nicht gesondert beantragt oder begründet zu werden, solange sie sich innerhalb des in der Disposition abgesteckten Rahmens bewegen.

Wird allerdings an eine grundsätzliche Änderung des Dissertationsprojektes gedacht, so ist damit notwendigerweise auch eine Neueinreichung der Disposition mit allen Schritten bis zur Genehmigung durch den Dekan bzw. die Dekanin verbunden (siehe oben). Zu beachten ist dabei auch, dass Dissertant:innenseminare, die nach Genehmigung des ersten Dissertationsprojektes absolviert wurden, nicht für das neue Dissertationsprojekt anrechenbar sind. Unter Umständen ist auch eine Neubewertung allfälliger Auflagen nötig.



## Betreuer:innen und Betreuung

Bei der Erstellung der Dissertation werden die Dissertant:innen von einem Hauptbetreuer bzw. einer Hauptbetreuerin und einem bzw. einer oder auch zwei Nebenbetreuer:innen unterstützt.

**Der Hauptbetreuer bzw. die Hauptbetreuerin** muss folgende Kriterien erfüllen:

Er oder sie ist ein:e Wissenschaftler:in, der bzw. die in einem **aktiven Dienstverhältnis** zur Universität steht. Er bzw. sie muss **habilitiert** sein (d. h. Univ.-Prof.:in, Ao. Univ.-Prof.:in, Univ.-Doz.:in, Priv.-Doz.:in oder Assoz.-Prof.:in). Er bzw. sie ist aus **dem eigenen Fachbereich**. Emeritierte bzw. pensionierte Professorinnen bzw. Professoren können keine Erstbetreuung übernehmen, sie können aber laufende Betreuungsvereinbarungen noch zu Ende führen. Nicht-habilitierte Wissenschaftler:innen, die facheinschlägig ausgewiesen sind, können ebenfalls keine Erstbetreuung einer Dissertation übernehmen, eine Nebenbetreuung ist aber möglich. Die Satzung besagt aber auch: "Im Falle von Kooperationen mit in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen kann die Studienbehörde eine gemeinsame Hauptbetreuung vorsehen." (siehe §24, Abs. 5 der Satzung)

**Der Nebenbetreuer bzw. die Nebenbetreuerin** kann, wenn es sachlich sinnvoll ist, auch einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fakultät angehören und muss nicht habilitiert sein. Es können auch mehrere Nebenbetreuer:innen gewählt werden. In begründeten Fällen kann die Nebenbetreuung auch von Angehörigen einer anderen Universität vorgenommen werden.

Es wird dringend empfohlen, bereits vor Aufnahme des Studiums Gespräche mit Professorinnen bzw. Professoren aus dem entsprechenden Fachbereich zu führen. Ziel dieser Überlegungen und Vorgespräche sollte zum einen eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem angestrebten Arbeitsthema sein, zum anderen aber auch eine Abklärung der Betreuungsmöglichkeiten am Fachbereich. Vor der Übernahme der Betreuung sollen die gegenseitigen Erwartungen, Motivationen, aber auch die eigenen Rahmenbedingungen reflektiert und in einem Gespräch thematisiert werden. Studierende können Haupt- und Nebenbetreuer:innen vorschlagen, eingesetzt werden sie jedoch durch den Dekan bzw. die Dekanin, gegebenenfalls nach Anhörung der Promotionskommission.

## Aufgaben der Haupt- bzw. Nebenbetreuer:innen

Haupt- und Nebenbetreuer:innen sind die Ansprechpartner:innen der Studierenden in allen fachlichen Fragen während des Dissertationsstudiums. Aus diesem Grund ist die thematische Expertise sicher das erste Kriterium für die Entscheidung, jemanden, um die Betreuung einer Dissertation zu ersuchen. Der Betreuer bzw. die Betreuerin begleiten die Dissertant:innen während des Forschungsprozesses. Aber auch eine gute Gesprächsbasis zwischen Dissertant:in und Betreuer:in ist enorm wichtig.

Die Aufgaben der zunächst potenziellen Betreuungspersonen bestehen in der Beratung bei der Erstellung der Disposition. Erfahrungsgemäß ist in dieser Phase viel Unterstützung erforderlich, weil Studierende am Beginn ihrer Dissertation oft noch nicht über die Routine verfügen, eine Forschungsagenda in klare Worte zu fassen und künftige Arbeitsschritte abschätzen zu können. Zur Disposition müssen sowohl Haupt- als auch Nebenbetreuer:innen eine Stellungnahme abgeben. Diese besteht in der Regel aus einem ein- bis zweiseitigen Schreiben, in dem die Eignung des Themas und der gewählten Vorgangsweise begründet werden.

Der Hauptbetreuer bzw. die Hauptbetreuerin muss am Ende des Doktoratsstudiums ein ausführliches Gutachten über die Dissertation verfassen und diese benoten. Ein zweites Gutachten wird von einem extern facheinschlägigen Wissenschaftler bzw. einer extern facheinschlägigen Wissenschaftlerin (d. h. nicht zur Universität Salzburg gehörend) erstellt.

### Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung wird nach der genehmigten Disposition formal abgeschlossen. Der Dissertant bzw. die Dissertantin hat das Recht auf angemessene Betreuung, d. h. die Betreuer:innen verpflichten sich, sich Zeit für Besprechungen zu nehmen und entsprechende Rückmeldungen zu geben.

Zwischen Doktorand:in und den Hauptbetreuer:innen soll ein regelmäßiger Austausch stattfinden; nach Möglichkeit im Ausmaß von zumindest zwei Treffen pro Semester. In bestimmten Phasen des Dissertationsstudiums können auch häufigere Treffen sinnvoll sein. Es wird empfohlen, Arbeitsschritte (Meilensteine) sowie Betreuungskontakte regelmäßig im Vorhinein festzulegen (Betreuungsplan).

Auch zwischen Doktorand:in und den Nebenbetreuer:innen soll ein Mindestmaß an Austausch stattfinden; zumindest über den ersten Entwurf der Dissertation (vor Fertigstellung der Disposition) als auch gegen Ende der Arbeit.

Bei anstehenden Fragen oder Problemen sollten Betreuer:innen zeitnah auch außerhalb eines allfällig vereinbarten Betreuungsplanes auf Anfragen antworten oder für ein Gespräch zur Verfügung stehen.

Umgekehrt verpflichten sich die Studierenden, Besprechungstermine mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin auch tatsächlich wahrzunehmen und regelmäßig über wesentliche Schritte im Vorankommen der Arbeit, insbesondere aber auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen zu berichten. Weiters verpflichten sich die Studierenden, sich beim Verfassen der Arbeit an die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu halten und das Dissertationsprojekt in geeigneter Form (z. B. auf einer Konferenz oder im Dissertant:innenseminar) zu präsentieren. Zudem ist in der Betreuungsvereinbarung auch der Zeithorizont, bis zu dem die Fertigstellung der Dissertation beabsichtigt wird, anzugeben.

Die Betreuung der Dissertation wird von den Studierenden laufend im PAAV dokumentiert (Termine, wesentliche Besprechungspunkte).

### Auflösung einer Betreuungsvereinbarung

Eine Auflösung einer Betreuungsvereinbarung ist bei beiderseitigem Einverständnis bis zur Einreichung der Dissertation jederzeit möglich. Dazu erklären beide Vertragsparteien (formlos, z. B. per E-Mail), dass sie mit der Auflösung einverstanden sind. Danach wird die Anmeldung storniert, und der bzw. die Studierende kann die neue Betreuerin bzw. den neuen Betreuer bekanntgeben und die entsprechenden Unterlagen einreichen (schriftliche Stellungnahme der neuen Betreuungsperson).

Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung auch einseitig aufgelöst werden. Ein solcher liegt etwa vor, wenn eine der beiden Vertragsparteien die Betreuungsvereinbarung in wesentlichen Punkten nicht einhält.

Vor jeder einseitigen Auflösung der Betreuungsvereinbarung sind die Gründe dazu dem Dekan bzw. der Dekanin mitzuteilen. Beiden Vertragspartner:innen wird dringend empfohlen, auf Verlangen des Dekans bzw. der Dekanin binnen vier Wochen nach Einlangen der Mitteilung an einem Schlichtungsversuch des Dekans bzw. der Dekanin teilzunehmen.

Erst vier Wochen nach Einlangen der Mitteilung bzw. nach negativem Ausgang des Schlichtungsversuches gilt die Betreuungsvereinbarung als einseitig aufgelöst. Auch in diesem Fall kann der bzw. die Studierende anschließend den neuen Betreuer bzw. die neue Betreuerin bekanntgeben.

## Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen

### Besuch von Lehrveranstaltungen

Im Doktoratsstudium auf der Universität Salzburg müssen neben der Erfassung der Dissertation Lehrveranstaltungen und Seminare besucht sowie Sonderleistungen erbracht werden. Insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkte sind für den Besuch von Lehrveranstaltungen und für Sonderleistungen vorgesehen, davon 8–12 ECTS für Dissertant:innenseminare, mindestens 8 ECTS für weitere Lehrveranstaltungen, die thematisch das Dissertationsprojekt unterstützen, und maximal 14 ECTS für Sonderleistungen. Werden von der Dissertantin bzw. dem Dissertanten weniger oder keine Sonderleistungen erbracht, so können die fehlenden ECTS-Anrechnungspunkte über Doktoratslehrveranstaltungen erworben werden.

### Dissertant:innenseminare

Im Laufe des Doktoratsstudiums müssen mindestens zwei Dissertant:innenseminare besucht

werden. Da eine Semesterwochenstunde eines Dissertant:innenseminars mit 2 ECTS berechnet wird, sind mindestens zwei zweistündige bzw. vier einstündige Lehrveranstaltungen dieser Kategorie zu absolvieren. In diesen Lehrveranstaltungen, die in den einzelnen Fachbereichen unterschiedlich bezeichnet werden,<sup>1</sup> stellen die Studierenden in Absprache mit dem Hauptbetreuer bzw. der Hauptbetreuerin ihr Forschungsvorhaben und die -ergebnisse vor. Sollte der Hauptbetreuer bzw. die Hauptbetreuerin nicht die Leitung der Lehrveranstaltung innehaben, ist seine bzw. ihre Anwesenheit zumindest beim Vortrag des bzw. der betreuten Studierenden erforderlich.

Gelegentlich gibt es Lehrveranstaltungen, die „Dissertant:innenseminar“ oder Ähnliches im Titel führen, aber eine thematische Ausrichtung haben und daher nicht als Dissertant:innenseminare unter Modul 1 anrechenbar sind. Welche Seminare als Dissertant:innenseminare anrechenbar sind, können Sie in PLUS-Online einsehen.

## Doctorate School PLUS

An der Doctorate School PLUS stehen Doktoratsstudierenden aller Fakultäten als zusätzliches Angebot fächerübergreifende Lehrveranstaltungen und Workshops zur Verfügung, die praktische Kompetenzen vermitteln, beispielsweise verschiedene Schreibwerkstätten und -workshops sowie Kurse zu Academic Writing, Projekt- und Zeitmanagement im Doktorat, Präsentationstechniken, Planung eigener Hochschullehre, Wissenschaftsjournalismus etc. Diese Kurse können als Sonderleistungen angerechnet werden („fachübergreifende Kompetenzen“), nicht jedoch als Dissertant:innenseminare oder Lehrveranstaltungen unter Modul 1 und 2.

Darüber hinaus sind an der Doctorate School PLUS verschiedene Doktoratskollegs angesiedelt. Diese sind interdisziplinäre Cluster, in denen sich die Dissertantinnen und Dissertanten aus verschiedenen Fachrichtungen innerhalb eines gemeinsamen Rahmenthemas zusammenschließen. Sie bieten Doktoratsstudierenden unter anderem eine Möglichkeit der stärkeren Vernetzung untereinander sowie der Unterstützung durch Lehrende und externe Expertinnen bzw. Experten. Drittmittelfinanzierte Kollegs können zudem sogar eine Finanzierungsmöglichkeit von Dissertationen innerhalb von Forschungsprojekten darstellen.

Nähere Informationen zu allen aktuellen Angeboten unter [www.plus.ac.at/doctorate-school-plus](http://www.plus.ac.at/doctorate-school-plus).

## Lehrveranstaltungen

Neben den Dissertant:innenseminaren sind im Doktoratsstudium Lehrveranstaltungen wissenschaftstheoretischer, wissenschaftsgeschichtlicher und/ oder fachspezifischer, theoretischer bzw. methodischer oder methodologischer Ausrichtung im Ausmaß von mindestens 8 ECTS

---

<sup>1</sup> Doktorand:innenseminar, Konversatorium, Kolloquium etc.

zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren. Sie können auch Lehrveranstaltungen an anderen Fachbereichen besuchen.

Darüber hinaus können in Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Dissertation weitere Lehrveranstaltungen, auch aus dem Masterstudium, besucht werden, die im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema stehen. Diese Lehrveranstaltungen sind nach genehmigter Disposition auf Antrag an den bzw. die vorsitzende Person der Curricularkommission Doktoratsstudium Gesellschaftswissenschaften anrechenbar. Der Antrag per Email muss unbedingt das Dissertationsthema, die Beschreibung der Lehrveranstaltung (etwa laut PLUS-Online) sowie eine Begründung erhalten. Die Anrechnung erfolgt nach Einzelfallprüfung entweder *vor* oder *nach* dem Besuch der Lehrveranstaltung, auf die sich der Antrag bezieht. Die Beantragung der Anrechnung kann also zu jedem Zeitpunkt nach der genehmigten Disposition bzw. auch erst mit Vorlegen des Prüfungspasses erfolgen, jedoch besteht bei nachträglichem Antrag keine *Garantie* auf deren Anrechenbarkeit.

### Anrechnung von Lehrveranstaltungen

Studierende, die im Verlauf des Doktoratsstudiums die Universität gewechselt haben, können sich bereits absolvierte Lehrveranstaltungen anrechnen lassen, sofern sie mit dem Salzburger Curriculum vereinbar sind. Kontaktperson für die Anrechnung ist der bzw. die Vorsitzende der Curricularkommission.

Wenn ausnahmsweise eine Veranstaltung, die nicht in das Lehrangebot des Doktoratsstudiums aufgenommen wurde, als wissenschaftstheoretische Lehrveranstaltung angerechnet werden soll, muss der bzw. die Studierende *vor* Semesterbeginn bei dem bzw. der Curricularkommis-sionsvorsitzenden um Zulassung ansuchen und eine fachliche Begründung geben. Der bzw. die Vorsitzende prüft, ob eine thematische Ausrichtung im obigen Sinn vorliegt und ob die Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen einem Doktoratsstudium entsprechen. Lehrveranstaltungen aus dem Bachelor-Studium kommen in aller Regel für eine Anrechenbarkeit im Doktoratsstudium nicht in Frage.

Auch bei Auslandsaufenthalten sollten sich Studierende schon *vor* der Abreise mit allen für die Prüfung notwendigen Unterlagen bei dem bzw. der Curricularkommis-sionsvorsitzenden versichern, ob allfällig geplante Lehrveranstaltungen für das Curriculum angerechnet werden.

### Externe Lehrveranstaltungen

In der Regel sind alle Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums an der Universität Salzburg zu absolvieren. Für den Fall, dass Studierende Lehrveranstaltungen an einer anderen Universi-

tät besuchen wollen, ist ein formloser „Antrag auf Mitbelegung“ mit einer fachlichen Begründung an den Vizerektor bzw. die Vizerektorin für Lehre<sup>2</sup> einzureichen. Diesem Antrag wird nur in seltenen Ausnahmefällen stattgegeben, z. B. für den Besuch einer Lehrveranstaltung bei einem Nebenbetreuer bzw. einer Nebenbetreuerin. Dem Antrag muss eine Bestätigung des bzw. der Curricularkommissionsvorsitzenden über die Anrechenbarkeit der beantragten Lehrveranstaltung beiliegen.

## Sonderleistungen

Durch Sonderleistungen können die Studierenden in die internationale wissenschaftliche Community des Faches hineinwachsen. Neben dem Verfassen ihrer Dissertation wird empfohlen, wissenschaftlichen Aktivitäten auch außerhalb der eigenen Universität nachzugehen und Kontakte zu akademischen Netzwerken zu knüpfen.

Im Curriculum des Doktoratsstudiums sind Sonderleistungen im Ausmaß von bis zu **14 ECTS** vorgeschrieben. Die Leistungen werden auf Antrag im Prüfungsreferat nach individueller Prüfung durch den Dekan bzw. die Dekanin angerechnet. Das Antragsformular lässt sich von der Website des Prüfungsreferats der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät herunterladen. Art und Umfang der Leistungen sind mit entsprechenden Belegen nachzuweisen.

Anrechenbar sind:

- Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen an der PLUS oder einer anderen Hochschule (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 6 ECTS-Anrechnungspunkte);
- Aktive Teilnahme an internationalen Workshops und Kongressen inkl. Paper, Vortrag, Poster o.ä. (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme);
- Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder Sammelbänden, die in Zusammenhang mit der Dissertation stehen, jedoch nicht Teil der kumulierten Dissertation sind (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation);
- Teilnahme an einer Sommerschule oder einer vergleichbaren Veranstaltung (bis zu 4 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme);
- Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduiertenkolleg zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 6 ECTS-Anrechnungspunkte);
- Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln, z. B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte);

---

<sup>2</sup> Ansprechperson für den ‚Antrag auf Mitbelegung‘ ist derzeit Frau Erika Mourad-Granner.

- Patente im Rahmen der Dissertation (bis zu 6 ECTS-Anrechnungspunkte je Patent).

Werden Sonderleistungen nicht in erforderlichem Umfang erbracht, können fehlende ECTS-Anrechnungspunkte durch Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot des Doktoratsstudiums ersetzt werden (siehe unter Sonderleistungen).

## Erläuterungen zu den Sonderleistungen

### Aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen

Für die Anrechnung von ECTS-Punkten ist die Vortragstätigkeit nachzuweisen. Dazu ist sowohl eine Bestätigung der Abhaltung des Vortrags durch das Organisationsbüro beizulegen als auch ein Ausdruck über das eingereichte Abstract zum Vortrag sowie das Tagungs- bzw. Konferenzprogramm, in dem der Dissertant bzw. die Dissertantin als Referent:in aufscheint. Sollte vom Organisationsbüro der Veranstalter keine Bestätigung ausgestellt werden können, sind Belege beizufügen, aus denen die Abhaltung des Vortrags hervorgeht. Dies kann auch ein Ausdruck des gehaltenen Vortrags zusammen mit dem Tagungs- bzw. Konferenzprogramm sein.

Wurde ein Vortrag in Ko-Autorenschaft erstellt bzw. gehalten, so ist zu beachten, dass sich die Punktevergabe nach der nachgewiesenen Leistung richtet, d. h., dass die ECTS-Punkte nach Erst- bzw. Zweit- oder Dritt-Autorschaft differenziert vergeben werden. Dazu sind gegebenenfalls Stellungnahmen von den Ko-Autor:innen über den Anteil der Arbeit bzw. der Verantwortung am Vortrag beizulegen.

### Publikationen

Ebenso wünschenswert wie die Mitarbeit bzw. die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen ist, dass Doktoratsstudierende bereits während ihres Doktoratsstudiums selbstständig publizieren. Anerkannt werden aber nur Publikationen, die facheinschlägig sind und in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder Sammelbänden veröffentlicht werden. Publikationen, die Teil einer kumulierten Dissertation sind, können nicht angerechnet werden. Das Kuratieren von Museumskatalogen ist dann als Publikationsleistung anzuerkennen, wenn es sich dabei um eine belegbare inhaltliche, das heißt wissenschaftlich-konzeptionelle Tätigkeit handelt; Layout- Tätigkeiten, redaktionelle Tätigkeiten u. ä. gelten nicht als wissenschaftliche Leistungen.

Zu unterscheiden sind in diesem Zusammenhang Publikationen in **Kurzform** (unter 3.000 Wörtern, die mit 1 ECTS-Punkten honoriert werden können) und Publikationen in **Langform**, etwa in Sammelbänden, mit mehr als 3.000 Wörtern, für die 3 ECTS-Punkte angerechnet werden. Für Publikationen mit **Peer-Review-Verfahren** werden zusätzlich 3 ECTS-Punkte vergeben. In Bezug auf die Frage der Autorschaft gelten bei der Anerkennung von Sonderleistungen für Publikationen dieselben Richtlinien wie bei der Vergabe von ECTS-Punkten für einen Vortrag: Wurde ein Beitrag nicht allein erstellt, so wird die Leistung im Einzelnen geprüft, die

ECTS-Punkte werden differenziert nach Zweit- oder Dritt-Autor:innenschaft vergeben. Dazu sind gegebenenfalls Stellungnahmen der Ko-Autor:innen über deren Anteil der Arbeit bzw. Verantwortung beizulegen.

#### Aufenthalt an einer in- oder ausländischen Universität

Studierende im Doktoratsstudium können sich ihren Aufenthalt an einer inländischen oder ausländischen Universität, wenn dieser mindestens einen Monat beträgt, mit maximal 6 ECTS-Punkten anrechnen lassen (1 ECTS-Punkt pro Monat). Dem Antrag müssen die Einladung sowie die Betreuungszusage der Gastuniversität beigelegt werden.

#### Abhaltung von Lehrveranstaltungen oder Mitarbeit an Lehrveranstaltungen

Für die selbstständige Abhaltung von wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an einer Universität können 3 ECTS-Punkte für eine zweistündige und 2 ECTS-Punkte für eine einstündige Lehrveranstaltung angerechnet werden. Lehrveranstaltungen, die Anwendungswissen vermitteln, wie etwa die Einführungsveranstaltungen in wissenschaftliches Arbeiten, werden nur mit der Hälfte der genannten ECTS-Punkte angerechnet. Auch die (inhaltlich-konzeptionelle) Mitarbeit an einer zumindest zweistündigen Lehrveranstaltung kann mit maximal 1 ECTS-Punkten honoriert werden. Dabei muss es sich aber um die Mitarbeit an der gesamten Lehrveranstaltung handeln; einzelne Vorträge innerhalb einer Lehrveranstaltung können nicht mit ECTS-Punkten honoriert werden. Die Sonderleistungen werden nur dann anerkannt, wenn die Abhaltung der Lehrveranstaltung aus PLUS-Online hervorgeht; sollte dies nicht der Fall sein (z. B. weil die LV an einer anderen Universität durchgeführt wurde), ist eine Bestätigung der Abhaltung der Lehrveranstaltung durch die Fachbereichsleitung der Universität bzw. Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule vorzulegen. Insgesamt können maximal 6 ECTS-Punkte für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen angerechnet werden.

#### Absolvierung fachübergreifender universitärer Lehrveranstaltungen

Die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln, wie Projektmanagement, Rhetorik, Wissenschaftsethik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen, können mit bis zu 6 ECTS-Punkten angerechnet werden. Auch der Lehrgang Hochschuldidaktik HSD+ und das Kursangebot der Doctorate School PLUS sind anrechenbar.

## **Dissertation**



## Formale Gestaltung der Dissertation

Die Dissertation kann sowohl als **monografische Studie** als auch **kumuliert** verfasst werden. Die Monografie ist die klassische Form. Hier besteht die Dissertation aus einer zusammenhängenden, umfassenden Arbeit zu einem bestimmten Thema.

Zwar gibt es keine verbindliche Formatvorlage o. ä. für eine Dissertation, es wird aber nahegelegt, sich an üblichen Gestaltungskriterien zu orientieren. Zu empfehlen sind jedenfalls:

- Schrifttyp und Schriftgröße: Times New Roman, Calibri oder Arial, 11 oder 12 Punkt; Überschriften 12 bis 14 Punkt; Fußnoten 8 bis 10 Punkt
- Zeilenabstand: 1,5-zeilig, Haupttext im Blocksatz
- Ränder: oben 2,5 cm, unten 2 cm, links und rechts 2,5 cm (Standard-Einstellung in Microsoft Word)
- Kopf- bzw. Fußzeile: Titel der Arbeit und Seitenzahlen; ggf. auch Titel des jeweiligen Hauptkapitels
- Seitenzahlen: Inhaltsverzeichnis und weitere Verzeichnisse (z. B. Abbildungsverzeichnis), die vor dem Haupttext stehen, können mit römischen Ziffern (I, II, III etc.) paginiert werden, danach (ab der Einleitung) beginnen arabische Ziffern (1, 2, 3 etc.).

Ein gedrucktes Exemplar der Dissertation ist verpflichtend der UB zur Verfügung zu stellen. Dies wird über PAAV abgewickelt. Es gibt dazu einen Leitfaden auf der Webseite des Printcenter der Universität, das auch direkt mit dem Druck beauftragt werden kann:

Link: <https://www.plus.ac.at/wirtschaftsabteilung/printcenter-3/studierende/>

- Druck auf hochwertigem, weißem, nicht transparentem A4-Papier, beidseitig.
- Bindung: Für die Archivierung in der Bibliothek muss das gedruckte Werk jedenfalls selbststehend sein. Dies bedingt eine feste Bindung (keine Spiralbindung, kein Kunststoff-Cover, sondern ein festes Cover). Eine Softbindung ist allenfalls mit einem festen Karton-Cover möglich.
- Beilagen (Karten, Fotos, Daten-CDs, ...) sind mittels einer Tasche oder Lasche im rückseitigen Cover anzubringen (und nicht etwa lose beizulegen) und im Inhaltsverzeichnis anzuführen.

Neben dem eigentlichen Textkorpus hat die Arbeit auch die für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Elemente zu enthalten (Inhaltsverzeichnis, Tabellen- und Abbildungsverzeichnis, Literaturverzeichnis). Weiters sollte die Dissertation zu Beginn einen Abstract auf Deutsch und Englisch im Umfang von jeweils maximal einer Seite enthalten.

## Muster für das Titelblatt:

- Deckblatt mit folgenden Angaben:
  - o Titel der Arbeit
  - o Art der Arbeit (hier: Dissertation)
  - o „zur Erlangung des ...“
  - o Fakultät, Universität
  - o Verfasser:in o. Betreuer:in bzw. Gutachter:in
  - o Fachbereich Betreuer:in bzw. Gutachter:in
  - o Salzburg, Zeitpunkt der Abgabe (Monat und Jahr)

<p><b>Titel der Bachelor-Thesis/ Masterarbeit/ Diplomarbeit/ Dissertation</b></p> <p><b>Bachelor Thesis/ Masterarbeit/ Diplomarbeit/ Dissertation</b></p> <p><small>(Bachelor-Thesis nur für Studierende der SKZ 033 012)</small></p> <p><b>Zur Erlangung des Bachelor-/ Master-/ Magister-/ Doktorgrades</b></p> <p><small>(z.B. B.Eng., MSc, MA.rer.nat., Mag.rer.nat. Mag.phil., Dr.rer.nat., Dr.phil., Dr.techn. siehe den Studienplan für die genaue Schreibweise; DoktorandInnen: siehe Genehmigungsschreiben des Prüfungsreferates Ihres genehmigten akademischen Grades)</small></p> <p><b>an der xxx Fakultät der Paris-Lodron-Universität Salzburg</b></p> <p><b>Eingereicht von VOR- und ZUNAME</b></p> <p><b>Gutachter/in: Univ.-Prof. Dr. xxx</b></p> <p><b>Fachbereich: xxx</b></p> <p><b>Salzburg, Monat, Jahr der Einreichung</b></p>
---

## Monografie

Bei einer Monografie gilt, dass der Umfang einer Dissertation nicht explizit geregelt ist, sondern sich aus verschiedenen Umständen wie fachlichen Gegebenheiten oder gewählter methodischer Herangehensweise ergibt: Eine Dissertation in Philosophie, die sich mit einer Frage-

stellung aus dem Bereich der Logik beschäftigt, mag weniger Seiten umfassen als eine literaturwissenschaftliche Studie oder eine historische Untersuchung, ist aber kaum weniger aufwändig. Auch der Vergleich mit Diplom- oder Masterarbeiten ist nur bedingt möglich. Zwar ist eine Dissertation in aller Regel deutlich umfangreicher als diese, von größerer Bedeutung als die Seitenzahl ist aber der qualitative Unterschied zwischen Diplom- bzw. Masterarbeit und Dissertation.

Es ist zwar auch möglich, eine Dissertation aufbauend auf der eigenen Diplom- oder Masterarbeit zu verfassen, allerdings muss diese wesentliche neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten. Der zur bestehenden Abschlussarbeit hinzukommende Teil muss für sich genommen dissertationswürdig sein, eine bloß umfangmäßige Erweiterung einer bestehenden Arbeit genügt nicht. Das gilt auch, wenn die Master- oder Diplomarbeit überdurchschnittlich lang oder aufwändig war: Alles, was bereits zur Beurteilung herangezogen wurde, kann zwar als Basis für weitere Forschungen dienen, kann aber nicht erneut „verwertet“ werden.

Die Dissertation kann in deutscher, englischer oder einer anderen, dem Fach entsprechenden Sprache verfasst werden. Bei einer kumulierten Dissertation können Artikel in unterschiedlichen Sprachen verfasst sein. Es empfiehlt sich aber, Sprache sowie andere Kriterien für Publikationen in einer Zusatzvereinbarung zur kumulierten Dissertation festzuhalten (siehe Kapitel Kumulierte Dissertation).

Eine gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. In der Praxis wird diese Vorgehensweise aber (aus gutem Grund) selten gewählt und sollte im Vorfeld eingehend geprüft werden. Eine gute Abwägung und intensive Beratung mit den Betreuer:innen sowie dem Dekan bzw. der Dekanin ist in solchen Fällen jedenfalls notwendig.

Im Gegensatz zur Praxis in Deutschland ist eine Publikation der monografischen Dissertation in Form eines Buches in einem Verlag nicht vorgeschrieben, aber möglich und bei guten Arbeiten sogar ausdrücklich erwünscht, zumal eine Veröffentlichung einen wichtigen Schritt für eine weitere wissenschaftliche Karriere darstellt. Es können auch bei einer monografischen Dissertation einzelne Forschungsergebnisse in Form von Artikeln in Fachzeitschriften oder Sammelbänden publiziert werden. Dies kann bereits *vor* Einreichung der Dissertation geschehen und ist dann als Sonderleistung anrechenbar. In der Dissertation sollte auf Vorab-Publikationen hingewiesen werden; sie sind entsprechend zu zitieren.

Eine Dissertationsschrift muss im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis abgefasst werden; das bedeutet, dass Dissertant:innen wissenschaftlich korrekt arbeiten müssen. Jegliches Benutzen von nicht zitierter oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesener Literatur oder ein stillschweigendes Paraphrasieren eines fremden Textes gilt als Plagiat. Auch auf die Übernahme eines eigenen Textes muss hingewiesen werden. Dissertationen werden nach Abgabe durch eine Plagiatsoftware überprüft. Absolvent:innen kann im Falle eines nachgewiesenen Plagiats auch noch Jahre nach der Promotion der Titel aberkannt werden.

## Kumulierte Dissertation

Bei der Einreichung müssen diese Artikel mit einer ausführlichen Einleitung oder „Dachschrift“ versehen werden, in der der thematische Zusammenhang der einzelnen Beiträge erläutert wird. Wurden Beiträge in Ko-Autor:innenschaft verfasst, ist eine von den Mitautorinnen bzw. Mitautoren unterzeichnete Aufstellung vorzulegen, in der der jeweilige Arbeitsanteil des Dissertanten bzw. der Dissertantin angeführt wird.

Es ist bereits in der Disposition anzugeben, ob eine kumulierte Dissertation angestrebt wird, wie viele Beiträge diese enthält und welche thematischen Aspekte des Dissertationsthemas sie behandeln werden. Wie viele Publikationen für eine kumulierte Dissertation notwendig sind, hängt von Fachspezifika und den geplanten Publikationen ab (Art des Journals bzw. Sammelbände; alleinige oder Ko-Autorschaft u. Ä.). Die Publikationsstrategie sollte jedenfalls gemeinsam mit dem Betreuungsteam besprochen und festgelegt werden. Zu bedenken ist, dass sich Begutachtungen und Überarbeitungen von eingereichten Artikeln oft über etliche Monate dahinziehen können bzw. dass auch eine Ablehnung eines Artikels möglich ist.

Bei einer kumulierten Dissertation können die für die Dissertation eingereichten Beiträge nicht zusätzlich als Sonderleistungen angerechnet werden. Liegen aber weitere, über die Dissertation hinausgehende Publikationen vor, können diese sehr wohl anerkannt werden.

Kumulierte Dissertationen basieren auf der Vereinbarung von:

- Anzahl der Publikationen
- Allein- oder Mehrautor:innenschaft geplanter Publikationen
- Art bzw. Qualität der Fachzeitschriften (u.a. Double-Blind-Peer-Review)
- Sprache(n) der Publikationen

Der **Abschluss des Doktoratsstudiums** besteht aus drei Schritten:

- Einreichung des Prüfungspasses, um die absolvierten Lehrveranstaltungen bzw. Sonderleistungen nachzuweisen;
- Einreichung der Dissertation (durch Hochladen in PAAV) und Beurteilung durch zwei Gutachter:innen;
- Verteidigung der Dissertation in einem öffentlichen Vortrag mit anschließender Diskussion.

## Prüfungspass und Nachweis der Sonderleistungen

Die absolvierten Lehrveranstaltungen und erbrachten Sonderleistungen sind im Prüfungspass

bzw. dem Formular für Sonderleistungen aufzulisten. Beide Formulare sind über die Homepage des GW-Prüfungsreferates verfügbar, können am Computer ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Gemeinsam mit den entsprechenden Unterlagen, die die Angaben bestätigen, sind sie im Prüfungsreferat einzureichen. Prüfungspass und Sonderleistungen können unabhängig voneinander (und unabhängig von der Dissertation) eingereicht werden, sobald die jeweiligen Leistungen vollständig absolviert wurden. Dort erfolgt die abschließende Prüfung des Prüfungspasses ggf. in Zusammenarbeit mit dem Dekan bzw. der Dekanin (für Lehre) betreffend Sonderleistungen und mit dem bzw. der Vorsitzenden der Curricularkommission betreffend Lehrveranstaltungen.

### Einreichung der Dissertation

Ist die Dissertation fertig, ist sie digital einzureichen:

- Zunächst ist die **Dissertation in PAAV** (<https://paav.sbg.ac.at>) **hochzuladen** (in PDF)
- Beim Hochladen der Arbeit müssen **weitere Angaben** in PAAV gemacht werden:
  - Abstract der Arbeit in Deutsch bzw. Originalsprache und Englisch (jeweils max. 4.000 Zeichen)
  - mindestens drei Schlagwörter
  - Wissenschaftszweig nach ÖSTAT (am Online-Formular auswählbar)

Die Arbeit wird automatisch einer Plagiatsprüfung unterzogen, das Ergebnis wird dem Hauptbetreuer bzw. der Hauptbetreuer:in zur Kenntnis gebracht. Wenn diese:r die Freigabe zum Einreichen erteilt (sie erhalten ein E-Mail vom System), können Bestellungen über PAAV im Printcenter erfolgen. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Homepage des Printcenters.<sup>3</sup>

Achtung: Die hochgeladene und die gedruckte Arbeit müssen identisch sein!

### Veröffentlichung

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen<sup>4</sup> wird die elektronisch eingereichte Dissertation automatisch an die Universitäts- bzw. Nationalbibliothek weitergeleitet, wo sie in den Bestandskatalog aufgenommen werden und damit öffentlich zugänglich sind. Eine darüberhinausgehende Publikationspflicht (z. B. die Veröffentlichung über einen Verlag) besteht nicht.

Es ist jedoch zu überlegen, die Dissertation dennoch in entsprechender Form zu publizieren. Im

---

<sup>3</sup><https://www.plus.ac.at/wirtschaftsabteilung/printcenter-3/studierende/>

<sup>4</sup> UG 2002, §86

Hinblick auf eine wissenschaftliche Karriere ist dies sogar dringend zu empfehlen. Die einfachste Möglichkeit ist, die Dissertation als Volltext digital über ePLUS, den Open Access-Publikationsserver der Universität Salzburg, weltweit frei zugänglich zu machen. Die Universität Salzburg bekennt sich zu den Grundsätzen des Open Access-Publizierens und unterstützt Studierende durch die Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur für Onlinepublikationen. Die Dissertation kann dann über den Bestandskatalog der UB nicht nur gefunden, sondern auch im Volltext angezeigt werden. Dieses Service ist kostenlos.

Eine Publikation kann aber auch auf klassische Weise als Monografie durch einen Verlag erfolgen (eventuell nach einer Überarbeitung der Dissertation) oder in Form von wissenschaftlichen Artikeln in Fachzeitschriften oder Sammelbänden. Die Betreuer:innen können hierbei Beratung bieten, da sie nicht nur Stärken und Schwächen der Dissertation einschätzen können, sondern auch mit den Usancen von Publikationen im jeweiligen Fachgebiet vertraut sind.

Es kann in bestimmten Fällen aber auch notwendig sein, eine Veröffentlichung der Dissertation zu unterlassen. Wenn wichtige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen der oder des Studierenden betroffen sind (z. B. weil für eine Dissertation interne Daten eines Unternehmens oder einer Organisation unter Auflage der Geheimhaltung verwendet wurden), besteht die Möglichkeit, „den Ausschluss der Benützung“ zu beantragen. Der Antrag muss begründet werden und ist bei der Einreichung der Dissertation zu stellen. Die Rechtsabteilung der Universität erstellt in der Folge einen Bescheid. Die Sperre der Dissertation kann für längstens fünf Jahre genehmigt werden. Die Dissertation ist in diesen Fällen zwar an unserer Universitätsbibliothek bzw. an der Nationalbibliothek vorhanden, innerhalb der Sperrfrist aber nicht in den Bestandskatalogen ersichtlich und kann von Dritten auch nicht eingesehen oder ausgeliehen werden.

## Gutachten

Über die Dissertation werden zwei Gutachten erstellt, die in der Regel mehrere Seiten umfassen. Als Gutachter:innen sind ausschließlich habilitierte Personen zulässig. Ein Gutachten wird von dem Hauptbetreuer bzw. der Hauptbetreuerin erstellt, das zweite Gutachten wird in der Regel von einem fach einschlägig externen Wissenschaftler bzw. einer fach einschlägig externen Wissenschaftlerin, der bzw. die nicht an der Universität Salzburg beschäftigt ist und auch nicht als Nebenbetreuer:in in die Betreuung der Dissertation eingebunden war, erstellt. Hinsichtlich der Bestellung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine gereichte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Auswahl des Zweitgutachters bzw. der Zweitgutachterin liegt bei dem Dekan bzw. der Dekanin, gegebenenfalls in Rücksprache mit einem fachnahen Mitglied der Promotionskommission. Die Dissertation wird anschließend durch das Prüfungsreferat an die Gutachter:innen übermittelt. Die Frist für die Beurteilung beträgt zwei Monate, sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Sind die Gutachten eingelangt, sind sie im PAAV für die Studierenden ersichtlich.

Die Bewertung der Dissertation erfolgt nach der üblichen Benotungsskala. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert der Benotung in den beiden Gutachten ermittelt, wobei bei einem Wert von (bis zu) x,5 abgerundet, bei mehr als x,5 aufgerundet wird. Ist eines der beiden Gutachten positiv, das andere negativ, so hat der Dekan bzw. die Dekanin ein weiteres Gutachten zu beauftragen. Auch in diesem Fall beträgt die Frist für die Beurteilung zwei Monate und kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Ist das dritte Gutachten positiv, wird die Gesamtnote für die Arbeit analog zur genannten Regelung aus dem arithmetischen Mittelwert der drei Noten ermittelt. Ist das dritte Gutachten negativ, so ist auch die Dissertation negativ beurteilt. Dasselbe ist der Fall, wenn beide ursprüngliche Gutachten negativ sind; in diesem Fall wird kein weiteres Gutachten beauftragt.

### Dissertationsverteidigung

Sind zwei Gutachten positiv, kann die Dissertationsverteidigung anberaumt werden. Sie bildet den Abschluss des Studiums. Für die Dissertationsverteidigung wird von dem bzw. der Dekanin ein Prüfungssenat bestellt, der aus einem bzw. einer Vorsitzenden und zwei Diskutant:innen besteht. Alle Mitglieder des Prüfungssenats müssen facheinschlägig oder zumindest fachnah habilitiert sein. Das Betreuungsteam sowie der Dissertant bzw. die Dissertantin können Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungssenates vorbringen. Der Dissertant bzw. die Dissertantin hält dabei eine Präsentation über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation, gefolgt von einer Fachdiskussion. Die Dissertationsverteidigung ist öffentlich, Mitglieder der Fakultät und Studierende im Doktoratsstudium erhalten dazu eine Einladung per E-Mail.

Um sich ein Bild vom Ablauf einer Dissertationsverteidigung zu machen, ist den Doktorand:innen zu empfehlen, solche Veranstaltungen bereits im Lauf des Dissertationsstudiums (idealerweise am eigenen oder einem verwandten Fachbereich) zu besuchen.

Zur Wahl der Diskutanten bzw. Diskutantinnen können die Studierenden ebenso wie zur Wahl der Haupt- und Nebenbetreuung Vorschläge einbringen. Die Bestellung erfolgt durch den Dekan bzw. die Dekanin, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem fachnahen Mitglied der Promotionskommission.

In der Regel übernimmt der Hauptbetreuer bzw. Hauptbetreuerin den Vorsitz, ein Nebenbetreuer bzw. eine Nebenbetreuerin kann als Diskutant:in gewählt werden; mindestens ein Mitglied des Prüfungssenats gehört aber weder dem Team der Betreuer:innen noch jenem der Gutachter:innen der Dissertation an. Auch eine externe, d. h. nicht an der Universität Salzburg beschäftigte Person kann als Diskutant:in fungieren.<sup>5</sup> Rechtzeitig vor der Dissertationsverteidigung erhalten die Mitglieder des Prüfungssenats die Dissertation und die Gutachten vom Prüfungsreferat.

---

<sup>5</sup> Reise- oder Aufenthaltskosten hierzu werden von der Universität nicht übernommen.

Der Termin für die Dissertationsverteidigung muss mindestens zwei Wochen vorher offiziell bekanntgegeben werden. Dazu müssen folgende Unterlagen im Prüfungsreferat aufliegen:

- alle beauftragten Gutachten;
- der bestätigte Prüfungspass über Lehrveranstaltungen laut Curriculum sowie die Anrechnungsbestätigung über Sonderleistungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS;
- das Formular für die Anmeldung zur Dissertationsverteidigung<sup>6</sup> inklusive eines formlosen E-Mails der Mitglieder der Prüfungskommission, in dem diese den Termin bestätigen.

Circa 14 Tage vor dem festgelegten Termin der Dissertationsverteidigung schickt das Prüfungsreferat eine Einladung an alle wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der Fakultät und an alle Studierenden im Dissertationsstudium. Die Dissertationsverteidigung ist universitätsöffentlich. Die Dissertationsverteidigung beginnt mit einem Vortrag des Dissertanten bzw. der Dissertantin über Inhalte und Ergebnisse der Dissertation. Daran schließt eine Befragung des Dissertanten bzw. der Dissertantin über die Inhalte der Dissertation durch die Prüfungskommission an, bei der auf die Gutachten Bezug genommen werden und die Beherrschung des Fachgebietes evaluiert werden soll. Anschließend findet eine allgemeine Diskussion statt, die von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet wird. Nach der Dissertationsverteidigung berät die Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Benotung.

Beurteilt wird die Gesamtleistung des Dissertanten bzw. der Dissertantin in der Dissertationsverteidigung, also Struktur und Inhalt der Präsentation sowie Argumentation in der Diskussion, mit einer Note von 1 bis 5. Können sich die Mitglieder nicht auf eine gemeinsame Beurteilung einigen, wird die Note durch den arithmetischen Mittelwert der drei Beurteilungen des Diskutanten bzw. der Diskutantin und des bzw. der Vorsitzenden festgelegt, wobei Werte bis zu x,5 abgerundet, Werte über x,5 aufgerundet werden.

Die Studierenden sind außerdem berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen.

## Abschluss des Studiums

Nach erfolgreicher Dissertationsverteidigung werden die Abschlussdokumente durch das Prüfungsreferat so schnell wie möglich fertiggestellt. Je nach Arbeitsbelastung kann das maximal 4 Wochen dauern. Sobald der Abschluss eingetragen ist, erfolgt eine Verständigung durch ein automatisiertes E-Mail über PLUS-Online. Bitte retournieren Sie die verpflichtende Statistik (Prozedere im E-Mail ersichtlich) an das Prüfungsreferat per E-Mail. Danach erhalten Sie die

---

<sup>6</sup> Das Formular wird den Studierenden vom Prüfungsreferat per E-Mail zugeschickt, wenn alle Voraussetzungen erbracht sind.



amtssignierten Abschlussdokumente an Ihre Studierenden-E-Mail-Adresse zugesandt. Die Abschlussdokumente umfassen den Verleihungsbescheid, mit dem der akademische Grad *Doktor* bzw. *Doktorin der Philosophie* (lat. *Doctor philosophiae*, abgekürzt *Dr. phil.*) verliehen wird, sowie das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement. Dieses enthält je eine Gesamtnote für die Lehrveranstaltungen des Dissertationsstudiums, für die Dissertation sowie für die Dissertationsverteidigung.

Mit den Abschlussdokumenten ist es möglich, sich für die feierliche Promotion anzumelden. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist nicht verpflichtend und mit geringen Kosten verbunden. Die Anmeldung in der Abteilung Kommunikation und Fundraising<sup>7</sup> muss bis spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Promotionstermin erfolgen, die Termine findet man auf der Homepage der Universität. In dieser Festveranstaltung mit Übergabe des Dekrets durch Rektor:in und Dekan:in kann der erfolgreiche Abschluss des Doktoratsstudiums im Kreise von Kolleg:innen, Familie und Freund:innen würdig gefeiert werden.

## Zuständigkeiten und Kontakte

### Liste der Fachbereiche

Das Doktoratsstudium an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg ist auf sechs Semester konzipiert und hat im Sinne der Bologna-Struktur die Heranbildung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als primäres Ausbildungsziel. Im Zentrum steht das Verfassen einer umfassenden eigenständigen Forschungsarbeit (Dissertation), die am Ende des Studiums in einer öffentlichen Disputation verteidigt wird.

Anders als die meisten Bachelor- oder Masterstudien ist das Doktoratsstudium für die **gesamte Fakultät** eingerichtet und wird daher auch über diese organisiert. Zugleich ist aber jede Dissertation einem bestimmten Fach zuzuordnen. In folgenden Fächern, die an der GW- Fakultät vertreten sind, kann ein Doktoratsstudium an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg absolviert werden:

- Erziehungswissenschaft
- European Union Studies
- Geschichte
- Kommunikationswissenschaft
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Sozialgeographie

---

<sup>7</sup> Die Abteilung ist hier erreichbar: <https://www.plus.ac.at/kommunikation-und-fundraising/>.

- in den an der Fakultät angebotenen Unterrichtsfächern (auf der Basis eines entsprechenden Lehramtsstudiums)

## Mögliche Finanzierung eines Doktoratsstudiums

### Anstellung an der Universität

Gute Voraussetzungen für die Arbeit an einer Dissertation sind gegeben, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin an der Universität angestellt ist. An allen Fachbereichen der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät sind **Stellen für Dissertant:innen** eingerichtet. Diese sind oft einer Abteilung oder einem thematischen Schwerpunkt innerhalb des Fachbereiches zugeordnet. Das Dissertationsthema sollte dann innerhalb dieses Forschungsgebietes liegen. Durch die Einbindung in den Fachbereich oder in ein Forschungsprojekt steht eine entsprechende Infrastruktur (Arbeitsplatz, PC, usw.) zur Verfügung; zudem werden auch Aufwendungen wie Kongressteilnahmen u. Ä. finanziert. Alle zu besetzenden Stellen sind auf vier Jahre befristet, werden im Mitteilungsblatt der Universität öffentlich ausgeschrieben und nach einem Bewerbungsverfahren besetzt. Sie können sich an Ihrem Fachbereich erkundigen, ob in absehbarer Zeit eine Stelle vakant wird.

Hinzu kommen Stellen, die über **Forschungsprojekte** finanziert sind. Auch hier wird das Thema der Dissertation durch das Forschungsprojekt bis zu einem gewissen Grad vorgegeben, die Befristung kann durch die Laufzeit des Projektes unter Umständen auch kürzer sein.

**Doktoratskollegs** können extern finanziert sein (z.B. das Dok-Kolleg des *Salzburg Center of European Union Studies* oder das interuniversitäre Doktoratskolleg des Kooperations Schwerpunktes *Wissenschaft und Kunst*). Dort zu besetzende Stellen werden ebenfalls öffentlich ausgeschrieben.

### Eigenfinanzierung

Eine andere Variante besteht darin, eine Dissertation zu verfassen, ohne an der Universität angestellt zu sein. Als finanzielle Unterstützung stehen hier zur Verfügung:

**Studienbeihilfe** für das Dissertationsstudium, analog zu den Bestimmungen der Bachelor- und Masterstudien. Details siehe [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at).

**Stipendien und Förderungen**, die von unterschiedlichen Stellen vergeben werden; Voraussetzungen und Förderhöhen können dabei sehr unterschiedlich sein. Auch internationale Stipendien kommen in Frage; die vom OeAD betriebene „Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung“ kann hier hilfreich sein: <http://www.grants.at/>.

## Förderungen

Für Kosten, die durch die Arbeit an der Dissertation entstehen (Anschaffung von Arbeitsmitteln, Forschungsreisen usw.), können Dissertant:innen mit und ohne Universitätsanstellung Förderungen beantragen:

- **Die Nutzung von Ressourcen des Fachbereichs** (z. B. spezielle Geräte, Labor etc.) muss durch die Fachbereichsleitung genehmigt werden. Werden für die Dissertation spezifische Ressourcen des Fachbereichs benötigt (z. B. Archivmaterial, technische Ausstattung), ist hierfür die Zustimmung der Fachbereichsleitung einzuholen (siehe Betreuungvereinbarung).
- Förderungsstipendien werden von der Universität vergeben, um Aufwendungen im Rahmen einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (und damit auch einer Dissertation) zu finanzieren, die über das übliche Maß hinausgehen. Darunter fallen etwa Reise- und Aufenthaltskosten für Datenerhebungen, Kosten für spezielle Literatur oder Materialien etc.
- **Forschungsstipendien** sind eine zeitliche befristete (i.d.R. für 4 Monate) und an bestimmte Einkommenshöhen gekoppelte Beihilfe. [STUDIUM → Stipendien und Förderungen → Uni-intern koordinierte Förderungen → Forschungsstipendien]. Die Ausschreibung erfolgt einmal jährlich gegen Ende des Sommersemesters im Mitteilungsblatt.
- Das Büro **für internationale Beziehungen** vergibt Unterstützungsleistungen für Konferenzteilnahmen an Doktorand:innen, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität stehen. Die Antragstellung erfolgt formlos an den Leiter des Büros für Internationale Beziehungen, Herrn. Mag. Peter Mayr ([peter.mayr@plus.ac.at](mailto:peter.mayr@plus.ac.at)), Infos unter [INTERNATIONAL → Studieren im Ausland → Stipendieninformationen].
- Studienvertretungen und Fakultätsvertretungen der **Österreichischen Hochschüler:innen** (ÖH) bieten Beratungen zu finanziellen Förderungen und unter Umständen auch eigene Förderungsmöglichkeiten an (z. B. die Fakultätsvertretung GW für die Teilnahme an Tagungen, Summer Schools u. Ä.). Nähere Informationen findet man auf der Homepage [[www.oeh-salzburg.at](http://www.oeh-salzburg.at) → ÖH SBG → Fakultätsvertretungen → FV GW].
- Längere **Auslandsaufenthalte** sind im Rahmen eines Dissertationsstudiums mitunter sinnvoll oder sogar notwendig; auch dafür gibt es Unterstützungsangebote. Informationen finden Sie auf der Internetseite des Büros für internationale Beziehungen der Universität Salzburg [INTERNATIONAL → Studieren im Ausland].

Die Benützung der **Universitätsbibliothek** und ihrer Einrichtungen ist uneingeschränkt. Dissertierenden steht außerdem ein Sonderstatus zu, mit dem über das reguläre Kontingent hinaus

Bücher länger entlehnt werden können. Dafür ist ein Antrag mit Zustimmung des Hauptbetreuers bzw. der Hauptbetreuerin bei der Haupt- oder Fachbibliothek zu stellen.

## Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten des Doktoratsstudiums

Die rechtlichen Grundlagen von Studien an der Universität Salzburg bilden das **Universitätsgesetz 2002** (UG 2002), die **Satzung der Universität** (beide in der jeweils geltenden Fassung) sowie das jeweilige **Curriculum** (Studienplan). Für das gegenständliche Doktoratsstudium ist dies das „Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2022)“ [kurz: Curriculum 2022], veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 28. Juni 2022 [siehe Anhang oder online unter <https://www.plus.ac.at/wp-content/uploads/2022/07/Curriculum-Doktorat-Gesellschaftswissenschaften-Version-2022.pdf>]

Folgende Institutionen, Personen und Gremien der Universität sind mit administrativen Angelegenheiten des Dissertationsstudiums befasst:

- **Studienabteilung** (Kapitelgasse 4)

*E-Mail:* [studium@plus.ac.at](mailto:studium@plus.ac.at)

Informationen zur Bewerbung und Zulassung, Einreichung des Zulassungsantrags

- **Prüfungsreferat** (Unipark Nonntal, Erzabt Klotz Straße 1)

*Gertraud Dander* (Tel. 8044-4010; *E-Mail:* [gertraud.dander@plus.ac.at](mailto:gertraud.dander@plus.ac.at);

[KW-GW-Pruefungsreferat@plus.ac.at](mailto:KW-GW-Pruefungsreferat@plus.ac.at)), Anmeldung der Dissertation, Abgabe des Prüfungspasses und des Formulars für die Sonderleistungen, Anmeldung zur Verteidigung der Dissertation, Ausfertigung des Verleihungsbescheides

- **Promotionskommission**

Beratungskommission, bestehend aus Professorinnen und Professoren aus den verschiedenen Fachbereichen der Fakultät, die den Dekan/ die Dekanin bei allen Entscheidungen unterstützt.<sup>8</sup>

- **Curricularkommission**

Kommission zur Erstellung und Weiterentwicklung des Studienplans, besetzt mit Vertreter:innen von Professorinnen bzw. Professoren, Mittelbau und Studierenden

---

<sup>8</sup> Im Gegensatz zur Curricularkommission, die paritätisch besetzt ist, ist in der Promotionskommission jeder Fachbereich mit jeweils einem Mitglied vertreten. Diese Personen sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen. Hinzu kommen zwei Studierende, der bzw. Vorsitzende der Curricularkommission sowie der bzw. die Dekan:in, der bzw. die Leitung innehat. Die Kommission berät den/ die Dekan:in in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums, insbesondere bei der Zulassung zum Doktoratsstudium, der Zulassung eines Dissertationsprojekts, bei der Festlegung der Betreuer:innen, bei der Auswahl der Gutachter:innen und bei der Festlegung des Prüfungssenats zur Dissertationsverteidigung.

- **Vorsitzende/ Vorsitzender der Curricularkommission** (Stand März 2024)

*Prof.in Dr.in Kornelia Hahn*

*Prof.in Dr.in Christine Lohmeier (Stellvertretung)*

*Charlotte Spencer-Smith M.A.I.S (Stellvertretung)*

Beratung zum Doktoratscurriculum, Zusammenstellung des Lehrangebots Doktorat, Anrechnung von Lehrveranstaltungen, Bestätigung des Prüfungspasses

- **Dekanin/ Dekan** (Fakultätsbüro, Unipark Nonntal, Erzabt Klotz Straße 1)

*Prof. Dr. Martin Knoll (Dekan)*

*Assoz. Prof.in Dr.in Ricarda Drüeke (Stellvertretende Dekanin)*

*Assoz. Prof. Dr. Eric Miklin (Stellvertretender Dekan)*

Zulassung zum Studium und Entscheidung über die Zulassung des Dissertationsprojekts (Disposition), Genehmigung der Betreuer:innen, Begutachtung der Sonderleistungen, Festlegung externer Gutachter:innen und Festlegung des Prüfungssenats bei der Dissertationsverteidigung

- **Vizerektorin/ Vizerektor für Lehre** (Kapitelgasse 4-6)

*Ao. Prof. Dr. Martin Weichbold*

Oberstes Entscheidungsorgan für die Zulassung und für alle rechtlichen Angelegenheiten

Für Studienanfänger:innen wird in jedem Studienjahr ein Informationstag abgehalten. Eine Einladung erfolgt persönlich per E-Mail.